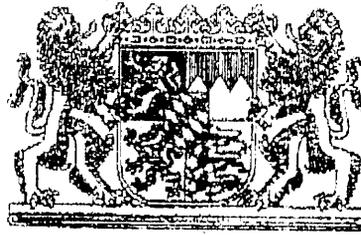


Ausfertigung

EINGEGANGEN
03. AUG. 2010
Beck, Burkard
Schürkens, Walter
Rechtsanwälte

Nr. W 7 K 09.801



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Beck und Kollegen
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg

- Beklagter -

wegen

Aufforderung zur Passbeschaffung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stellwaag
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda
den Richter Eisert
die ehrenamtliche Richterin Ries
den ehrenamtlichen Richter Frhr. von Rotenhan

aufgrund mündlicher Verhandlung am 26. Juli 2010

folgendes

Urteil:

- I. Die Ziffern 2 und 3 des Bescheides des Landratsamtes Würzburg vom 20. Juli 2009 werden aufgehoben.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

1.

Der Kläger reiste im Februar 2007 ohne Papiere in das Bundesgebiet ein und gab u.a. an, ugandischer Staatsangehöriger zu sein. Sein Asylantrag wurde mit unanfechtbarem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. September 2007 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Im Asylverfahren wurde eine Sprachaufnahme des Klägers angefertigt und hinsichtlich seiner Herkunft ein Sachverständigengutachten eingeholt. Aufgrund der Sprachanalyse kam das Bundesamt zu dem Ergebnis, dass der Kläger nicht aus Uganda stamme, sondern sich zweifelsfreie Hinweise auf eine Herkunft aus Nigeria ergäben. Seit Februar 2008 ist der Kläger im Besitz einer Duldung.

Am 5. März 2009 wurde der Kläger bei der ugandischen Botschaft zum Zwecke der Feststellung seiner Staatsangehörigkeit vorgeführt. Der Botschaftsvertreter gab an, dass es sich beim Kläger nicht um einen ugandischen Staatsangehörigen handle. Dieser könne keinerlei Kenntnisse über Uganda vorweisen und selbst einfachste Fragen nicht beantworten. Es zu vermuten, dass der Kläger aus Nigeria stamme.

Bei einer weiteren Vorführung bei der nigerianischen Botschaft am 23. Juni 2009 wurden dem Botschaftsvertreter die Negativbescheinigung der ugandischen Botschaft sowie das Ergebnis der Sprach- und Textanalyse vorgelegt. Der Botschaftsvertreter hielt die vorgelegten Unterlagen für nicht ausreichend, stellte kein Passersatzpapier aus und gab an, dass eine erneute Anhörung nur dann gewünscht werde, wenn eindeutige Sachbeweise vorlägen.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2009 wurde der Kläger vom Landratsamt Würzburg verpflichtet, bis zum 31. August 2009 der Ausländerbehörde einen gültigen Pass oder Passersatz oder sonstige Identitätspapiere vorzulegen (Ziffer 1). Für den Fall, dass er über solche Dokumente nicht verfügen sollte, habe er binnen gleicher Frist bei der Botschaft seines Heimatlandes persönlich vorzusprechen und einen zur Rückkehr in sein Heimatland berechtigenden

den Pass bzw. Passersatz (Heimreisedokument) zu beantragen (Ziffer 2a) sowie das ausgestellte Heimreisedokument und die sonstigen Identitätspapiere binnen der genannten Frist der Ausländerbehörde zu übergeben (Ziffer 2b). Für den Fall, dass er binnen der genannten Frist weder ein Heimreisedokument vorlege noch den Nachweis erbringe, dass er bei der Botschaft seines Heimatlandes persönlich vorgesprochen und ein Heimreisedokument beantragt habe, wurde ihm die zwangsweise Vorführung bei den für ihn in Frage kommenden Botschaften angedroht (Ziffer 3). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ziffer 1 des Bescheides auf § 48 Abs. 1 AufenthG beruhe. Die Voraussetzungen der Vorschrift seien erfüllt, da die Vorlage eines Passes und der sonstigen Identitätspapiere zum Vollzug der Abschiebungsandrohung aus dem unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes erforderlich sei. Ziffer 2a des Bescheides beruhe auf § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung sei zu berücksichtigen gewesen, dass sich der Kläger bisher konsequent geweigert habe, von sich aus ein Heimreisedokument zu beantragen und sich dadurch der Abschiebung entzogen habe. Die Vorsprache bei der Botschaft seines Heimatstaates sei ihm zuzumuten, da unanfechtbar festgestellt worden sei, dass dem Kläger keine politische Verfolgung drohe und auch keine Abschiebungshindernisse bestünden. Ziffer 2b des Bescheides finde ihre Rechtsgrundlage in § 99 Abs. 1 Nr. 10 AufenthG i.V.m. § 56 AufenthG. Ziffer 3 des Bescheides beruhe schließlich auf § 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

2.

Gegen den am 22. Juli 2009 zugestellten Bescheid ließ der Kläger am 18. August 2009 Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Landratsamts Würzburg vom
20. Juli 2009 aufzuheben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nicht angegriffen werde, dass seitens des Klägers eine Verpflichtung bestehe, seinen Mitwirkungspflichten aus § 48 Abs. 1 AufenthG oder § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

5

nachzukommen und insofern auch bei den Vertretungen usw., dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitze, persönlich vorspricht. Der Kläger sei am 3. September 2009 erneut bei der ugandischen Botschaft in Berlin gewesen, um dort einen Reisepass oder Passersatzpapiere zu beantragen. Seitens der Botschaft sei ihm aber jegliche Unterstützung verweigert worden. Der Kläger sei bislang seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen. Der angegriffene Bescheid sei insbesondere in den Ziffern 2 und 3 zu unbestimmt und rechtswidrig. Der Kläger sei aufgefordert worden, „bei der Botschaft seines Heimatlandes“ einen Pass zu beantragen. Der Kläger sei ugandischer Staatsangehöriger und habe bereits durch seine mehrfachen Vorsprachen bei der ugandischen Botschaft seine Pflichten erfüllt. Die Ausländerbehörde unterstelle offensichtlich, dass der Kläger Nigerianer sei. Auch dort habe der Kläger aber bereits erfolglos vorgesprochen. Sämtliche Anordnungen der Ausländerbehörde seien damit bereits erfüllt und eine zwangsweise Vorführung bei der ugandischen oder der nigerianischen Botschaft sei nicht mehr notwendig bzw. auch nicht zulässig, da ohne jegliche Erfolgsaussichten. Die Aufforderung der Ausländerbehörde, bei der Botschaft seines Heimatlandes einen Reisepass zu beantragen, stelle den Kläger vor eine unlösbare Aufgabe, da nicht bestimmt worden sei, welche in Betracht kommende Auslandsvertretung die Ausländerbehörde für den Kläger annehme. Die Behörde lasse sich offensichtlich von bloßen Spekulationen leiten. Sie versuche daher, indem sie die Auslandsvertretungen nicht namentlich bestimmt habe, bei denen der Kläger vorzusprechen habe, diesen, der unbestreitbar aus Afrika komme, bei sämtlichen afrikanischen Botschaften vorführen zu lassen, obwohl es keine greifbaren oder nachvollziehbaren Anhaltspunkte für eine Herkunft des Klägers außer der aus Uganda oder aus Nigeria gebe. Damit mangle es dem angefochtenen Bescheid an einer ausreichenden Bestimmtheit. Dieser könne nicht Grundlage einer Verwaltungsvollstreckung sein.

Der Beklagte beantragte unter Aktenvorlage,

die Klage abzuweisen.

Nachdem weder die ugandische noch die nigerianische Botschaft die jeweilige Staatsangehörigkeit bestätigt hätten, bestehe die berechtigte Vermutung, dass der Kläger neben der von ihm angegebenen noch eine andere Identität oder auch eine andere Staatsangehörigkeit besitze. Der Bescheid fordere den Kläger deshalb auf, bei seiner Heimatvertretung vorzusprechen, die nur ihm, aber nicht der Ausländerbehörde bekannt sei. Der Bescheid sei deshalb nicht unbestimmt, sondern zielgerichtet und für den Kläger durchaus verständlich und umsetzbar. Für ihn sei hinreichend klar, an welche Auslandsvertretung er sich wenden solle. Seinen Mitwirkungspflichten sei er nur insoweit nachgekommen, als er den Aufforderungen der Ausländerbehörde Folge geleistet und die vereinbarten Botschaftstermine auch wahrgenommen habe. Eigene Initiativen, die durchaus zu seinen Mitwirkungspflichten gehörten, habe er bisher nicht gezeigt. Er habe nicht bewiesen, dass er mit seinem Heimatland Kontakt aufgenommen habe, um von dort entsprechende Urkunden oder Papiere zu erhalten. Der Kläger verschweige offensichtlich seine wahre Staatsangehörigkeit und sei nicht bereit, bei der Botschaft seines Heimatlandes vorzusprechen. Aus dieser Weigerung müsse geschlossen werden, dass er, falls die wahre Staatsangehörigkeit bekannt werde, freiwillig dort nicht vorsprechen werde. Es sei nicht beabsichtigt, den Kläger verdachtsweise bei anderen Botschaften vorzuführen. Dies gehe aus dem Bescheid auch nicht hervor. Vorführungen könnten nur dort erfolgen, wo ein berechtigter Grund zur Annahme dieser Staatsangehörigkeit bestehe, so dass eine derartige Unterstellung jeglicher Beweiskraft entbehre.

3.

In der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 2010 ließ der Kläger beantragen,

die Ziffern 2 und 3 des Bescheides des Landratsamtes Würzburg vom 20. Juli 2009 aufzuheben.

Der Beklagtenvertreter wiederholte seinen bereits schriftsätzlich gestellten Klageabweisungsantrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die zulässige Klage, die nach den klarstellenden Ausführungen des Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung nur noch die Anfechtung der Ziffern 2 und 3 des Bescheides des Landratsamtes Würzburg vom 20. Juli 2009 zum Gegenstand hat, ist begründet, denn der Kläger wird durch diese streitgegenständlichen Ziffern in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Ausländerbehörde möchte mit den streitgegenständlichen Anordnungen erreichen, dass der Kläger bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung seines Heimatlandes vorspricht, dort ein Heimreisedokument beantragt und dieses Dokument dann der Ausländerbehörde übergibt. Sinn und Zweck dieser Anordnung bestehen darin, die Abschiebung des vollziehbar ausreisepflichtigen Klägers zu betreiben. Die Rechtsgrundlage für eine derartige Vorsprache bei der Auslandsvertretung stellt § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG dar. Danach kann, soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint. Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden (Satz 2). Dem entspricht die Anordnung in Ziffer 3 des Bescheides.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts auf schriftlichem Wege nur erschwert oder gar nicht möglich ist. Sachlich und damit erforderlich ist ein persönliches Erscheinen, wenn die Ausländerbehör-

de sich über die Identität des Ausländers Gewissheit verschaffen will (BTDr. 11/6321 S. 180). Eine Anordnung des persönlichen Erscheinens vor einer Ausländervertretung ist allerdings nur zulässig, wenn der Ausländer vermutlich die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt. Die Verpflichtung zur Vorsprache hat damit zur Voraussetzung, dass eine Vermutung für eine bestimmte Staatsangehörigkeit besteht. Damit die Vorspracheverpflichtung rechtmäßig auferlegt werden kann, muss es bestimmte Anhaltspunkte dafür geben, dass der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzt. Anhaltspunkte für eine Mutmaßung können sich aus eigenen Erklärungen des Ausländers ergeben, aber auch aus sonstigen, in den Akten befindlichen Erkenntnissen (OVG Schleswig-Holstein, B.v. 23.11.2009, 4 MB 111/09; VG Augsburg, B.v. 25.05.2009, Nr. Au 1 S 09.537). Es ist demnach Aufgabe der Ausländerbehörde, aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Angaben des Ausländers greifbare und nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine vermutliche Staatsangehörigkeit des Betroffenen zu liefern. Es kann, wie schon dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen ist, nicht offen bleiben, vor welcher Auslandsvertretung der Ausländer vorzusprechen hat. Können die für eine hiernach erforderliche Prognose erforderlichen Feststellungen nicht getroffen werden, so ist es nicht zulässig, die gesetzlichen Voraussetzungen („... dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt ...“) dadurch zu unterlaufen, dass eine Anordnung des Inhalts ergeht, der Betroffene habe sich bei der Botschaft einzufinden, die nach der tatsächlich bestehenden Staatsangehörigkeit zuständig ist. Eine solche Anordnung wäre nicht ausreichend bestimmt und könnte nicht Grundlage einer Verwaltungsvollstreckung sein. Dass der Ausländer in der Lage wäre, durch entsprechende Angaben die erforderliche Bestimmtheit herbeizuführen, vermag nichts daran zu ändern, dass, solange diese fehlenden Angaben nicht gemacht werden, eine Vollstreckung nicht möglich und die Anordnung daher sinnlos ist (GK, AufenthG, § 82, Rd.Nr. 68 m.w.N.). Ob der zu dieser Rechtsfrage ergangenen Rechtsprechung des VG München (z.B. B.v. 21.09.1998 M 9 S 98.3472) zu folgen ist, wonach es für die ausreichende Bestimmtheit genügt, dass mit der Anordnung etwas für den Ausländer Bestimmbares gefordert wird, da er selbst wissen müsse, welche Staatsangehörigkeit er tatsächlich besitzt bzw. aus welchem Staat er stammt, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Das VG München hat die hinreichende Bestimmtheit der Anordnung nämlich deshalb annehmen können, weil in dem entschiedenen Fall in der Vollstreckungsanordnung (zwangsweise Vorführung vor der Auslandsvertretung) namentlich bestimmte Staaten aufgezählt worden sind, bei denen die Vorführung erfolgen werde. Damit war dem Betroffenen jedenfalls aus der Vollstreckungsanordnung erkennbar geworden, bei welchen Vertretungen er vorzusprechen habe.

Da die Anordnung des Landratsamtes in Ziffer 2a demnach nicht mit dem Gesetz in Einklang steht, ist sie ebenso rechtswidrig wie die darauf fußenden Ziffern 2b und 3 des Bescheides. Dem Klageantrag war deshalb stattzugeben.

2.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines **Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**.

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 85, 97029 Würzburg,
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Stellwaag

Kolenda

Eisert

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt
(§§ 52 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Stellwaag

Kolenda

Eisert

W 7 K 09.80

Rechtsanwälte
Beck und Kollegen
Schoppestr. 35

mit 4 Abschn.

97421 Schweinfurt

M. Dieckhoff

v. 26.7.10

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urkunde
Würzburg, 30. Juli 2010

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg

Andreas

